

Obmännerkonferenz. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vicebürgermeister Hierhammer, Hoss und Rain fand heute Nachmittags eine Sitzung der Obmänner der Gemeinderatsparteien statt. Bgm. Dr. Weiskirchner brachte in derselben vorerst folgenden, ihm zugekommenen Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 13. Februar d. J. zur Verlesung:

Mit dem Berichte vom 19. Jänner 1916 haben Euer Exzellenz darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 des Wiener Gemeindestatutes im laufenden Jahre die Ergänzungswähler aus dem 1. Wahlkörper des Wiener Gemeinderates fällig sind und gemäß § 22 Absatz 4 leg. cit. um die Bestätigung des in diesem Berichte vorgeschlagenen Verteilungsmodus der Mandate gebeten. Aus diesem Berichte geht mithin hervor, daß Euer Exzellenz die Absicht haben, diese Ergänzungswahlen in der nächsten Zeit durchzuführen. Dem gegenüber besahre ich mich Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die k. k. Regierung bereits in dem Erlasse der k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1914 der Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß die Vorbereitung und Ausschreibung aller Gemeindevertretungswahlen bis auf weiteres zu unterbleiben habe. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß die Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung einer großen Teil der männlichen, zur Teilnahme an den Wahlen in die Gemeindevertretungen berufener Bevölkerung für die Dauer der Einberufung von der Ausübung ihres Wahlrechtes ausschließt. Ein Entfall einer so bedeutenden Zahl von Wählern könnte unter Umständen nicht ohne Einfluß auf das Wahlergebnis bleiben und zu Wahlergebnissen führen, die der regelmäßigen Struktur der Wahlschaft in keiner Weise entsprechen würde. Sollten daher in allen Gemeinden, in denen die Amtsdauer der Gemeindevertretung in nächster Zeit zu Ende geht, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Lage Neuwahlen oder Ergänzungswahlen zur Durchführung gelangen, so wäre zu befürchten, daß die Mehrheit der Bevölkerung vielfach der neuen Gemeindevertretungen nach Eintritt normaler Verhältnisse ablehnend gegenüberstünde und daß es zu Reibungen käme, die anhaltende Gegensätze unter den Gemeindegliedern auslösen würden. Ferner sind aber auch aktiv dienende Militärpersonen vom passiven Wahlrechte ausgenommen, so daß zahlreiche Mitglieder der Gemeindevertretungen, die bereits auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung praktisch tätig waren, nicht neuerlich zu ihren früheren Funktionen berufen werden können. Dieser notwendige Verzicht auf die Mitarbeit älterer Gemeindevertretungs-

mitglieder wäre jedoch umso mehr zu bedauern, als voraussichtlich nach Abschluß der Kriegswirren an die Gemeinden mannigfache Aufgaben herantreten werden, deren rasche und zweckmäßige Lösung eine reichere Erfahrung im öffentlichen Leben geradezu voraussetzt. Ganz abgesehen davon müßten aber auch in Wahltechnischer Beziehung der Durchführung der Wahlen während des Krieges ernste Schwierigkeiten erwachsen. In der gegenständlichen Frage der Wiener Gemeinderats-Ergänzungswahlen hat nunmehr das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Februar 1916 eröffnet, daß die Regierung an der in dem eben zitierten Ministerialerlasse vom 31. Dezember 1914 niedergelegten Auffassung nach wie vor festhält, und der Durchführung von Ergänzungswahlen in Vertretungskörper überhaupt und demnach auch in den Wiener Gemeinderat derzeit nicht zustimmen könnte. Nach den vorstehenden Ausführungen bin ich daher nicht in der Lage den zitierten Bericht Euer Exzellenz einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Euer Exzellenz werden vielmehr eingeladen, von weiteren Schritten zur Vorbereitung der in Frage stehenden Ergänzungswahlen Umgang zu nehmen.

Bei diesem Anlasse hat das genannte Ministerium folgendes beifügt: Die rechtliche Grundlage für den vorläufigen Aufschub der Ergänzungswahlen bildet die Tatsache, daß das Wahlgeschäft nach der österreichischen Gemeindeverfassung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden bildet und ein Rechtsanspruch der Wähler auf eine befristete Durchführung der Wahlen nicht besteht. Andererseits könnten sich aus ~~Wahlrecht~~ Rücksichten der Kontinuität der autonomen Gemeindegewirtschaft gegen die Verschiebung der Wahlen keine Bedenken ergeben, weil die Mitglieder der Gemeindevertretungen nach Ablauf ihrer normalen Amtsdauer grundsätzlich so lange im Amte bleiben, bis die Neu- und Ersatzwahlen abgeschlossen sind. Dieser Grundsatz, der sich als eine natürliche Folgerung aus der Stellung und den Aufgaben der autonomen Körperschaften darstellt, gelangt in allen Gemeindeordnungen und Städtestatuten ausdrücklich zur Anerkennung. Für Wien enthält § 23 des Statutes vom 24. März 1900 die Bestimmung, daß 2 Jahre nach der Wahl die aus dem 1. Wahlkörper und nach weiteren 2 Jahren die aus dem 2. und 4. Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeinderates auszuscheiden haben. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche 6 Jahre vorher gewählt worden sind. Die zum Austritte bestimmten Mitglieder scheiden aus sobald die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 24 Wahlordnung) abgelaufen ist. Nach § 24 der Wahlordnung hat der Gewählte binnen 8 Tagen nach dem Empfange der Verständigung über seine Wahl zu erklären, ob er die Wahl annahme. Daraus geht hervor, daß die Gemeinderatsmitglieder in ihren Funktionen zu verbleiben haben, bis die Ersatzwahlen durchgeführt sind. Unterbleiben die Ersatzwahlen, so verlängert sich die Funktionsdauer der zum Austritte bestimmten Gemeinderatsmitglieder automatisch ohne daß eine ausdrückliche

Anerkennung der Verlängerung der Mandatsdauer erforderlich wäre. Es ist somit auch ~~es ist~~ durch das Statut der Stadt Wien für die Kontinuität der autonomen Verwaltung vorgesorgt und die Gefahr ausgeschlossen, daß der Ablauf der normalen Amtsdauer einzelner Gemeinderatsmitglieder die Funktionsunfähigkeit des Wiener Gemeinderates zur Folge haben könnte. Diese Auffassung hat auch durch einen Ausspruch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ihre Bekräftigung gefunden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich mit dem Erkenntnisse vom 19. Mai 1915 eine Beschwerde gegen die im Instanzenzuge unter Hinweis auf die Kriegsereignisse erfolgte Verweigerung der Ausschreibung von Ergänzungswahlen in die Gemeindevertretung von Franzensbad mit der Begründung zurückgewiesen, aus der Gemeindegewahlordnung für Böhmen könne ein Rechtsanspruch der Wähler darauf, daß die Wahl sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeschrieben werde, nicht gefolgert werden. Bestehe aber kein derartiger Rechtsanspruch, so könnten die Wähler durch den Aufschub der Wahlausschreibung in ihren Rechten nicht verletzt werden. Es unterliegt demnach gar keinem Anstande, daß der Gemeinderat der Stadt Wien auch ohne Vornahme von Ergänzungswahlen in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung vom Bürgermeister im geeigneten Zeitpunkte einzuberufen werde und rechtsgiltige Beschlüsse fasse.

Die Gemeinderäte Reumann und Dr. v. Dorn ergriffen das Wort, um gegen einzelne Anschauungen der Regierung zu protestieren. Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, er werde diese Proteste der Regierung zur Kenntnis bringen.

Die nächste Gemeinderatsitzung wird Dienstag, den 22. Februar 5 Uhr nachmittags mit der von den Parteien einmütig vereinbarten Tagesordnung abgehalten werden.